



Stellungnahme der Umweltverbände zum Verordnungsentwurf zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) und die anderen europäischen NGOs der Kampagne "Rußfrei fürs Klima" und dem EU LIFE Projekt "Clean Air" begrüßen die Initiative des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, den Einsatz emissionsarmer Baumaschinen zu fordern und damit die hohen Feinstaub- und Rußemissionen in diesem Segment zu reduzieren.

Allerdings ist der nun vorgelegte Entwurf nicht geeignet, das gesetzte Ziel zu erreichen. Dies wird bereits im Vorwort eingestanden, in dem es heißt, dass die Regelung nicht ausreicht, um der aktuellen Luftreinhaltesituation gerecht zu werden.

Die Verbände weisen im Folgenden auf die wichtigsten Punkte hin, die im Zuge einer Überarbeitung dringend nachgebessert werden müssen:

1. Geltungsbereich

Die Einhaltung der in der EU-Richtlinie 2008/50/EG gesetzlich vorgegebenen Luftqualitätsgrenzwerte für PM10 und PM 2,5 ist derzeit das oberste Ziel der Luftreinhalteplanung europäischer Städte und Gemeinden. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen aber, dass insbesondere die ultrafeinen Teilchen (PM 0,1) die Gesundheit und das Klima schädigen. Diese werden aufgrund ihrer geringen Größe und ihres geringen Einzelgewichts kaum über die Immissionsgrößen PM 10 und PM 2,5 erfasst. Die WHO weist zudem immer wieder darauf hin, dass kein Schwellenwert für die Belastung mit Feinstaub definiert werden kann, ab dem ein Grad der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erreicht wäre.

Das Einhalten der PM10 oder der PM 2,5 Grenzwerte allein stellt also keinen ausreichenden Gesundheitsschutz dar. Daher muss eine für den Gesundheitsschutz wirksame Regelung an der Quelle der Emission ansetzen und hier Vorgaben für eine wirksame Emissionsminderung für alle Maschinen und überall vorgeben.

Ungeachtet dieser Tatsache ist die Landesverordnung nur auf fünf ausgewählte Bereiche anwendbar und ist für diese nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern kann von der Stadtbehörde umgesetzt werden. Der Vorschlag legt zeitlich gestaffelte, unterschiedliche Vorgaben für bestimmte Maschinentypen fest. Dieses Vorgehen verkompliziert unnötiger Weise die Regelung, erhöht den Kontroll- und Nachweisaufwand und schwächt den beabsichtigten Effekt der Verordnung erheblich.

Eine solch enge lokale Begrenzung der geplanten Landesverordnung ist nicht akzeptabel und widerspricht dem Gesundheitsschutz und dem Schutz der Arbeitnehmer auf Baustellen, die in besonderem Maße Baumaschinenemissionen ausgesetzt sind. Darüber hinaus reduziert er den Handlungsbereich der anderen Kommunen in Baden-Württemberg, denen diese Mittel der Luftreinhaltung dann nicht mehr zur Verfügung steht.









Eine Filterpflicht für alle Baumaschinen ab dem 1.7.2016 auf allen Baustellen in ganz Baden-Württemberg bietet die einzige Möglichkeit einer fairen und gleichzeitig wirkungsvollen Regelung, die einheitliche Vorgaben für die gesamte Bauindustrie schafft und damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert.

2. Filterpflicht

Dieselbetriebene Baumaschinen emittieren für das menschliche Herz-Kreislauf-System und die Atemorgane schädliche sowie krebserregende Abgase. Das hat die WHO im Juni 2012 mit ihrer Neuklassifizierung von Dieselabgasen als krebserregend eindeutig belegt. Die derzeit einzige bekannte Maßnahme, die eine fast vollständige Minderung des Ausstoßes der ultrafeinen Partikel im Abgas erzielt, sind Dieselpartikelfilter.

Obwohl die Verordnung angibt, den Fokus der Regelung auf die Reduktion von Feinstaubpartikeln und Ruß zu legen, wird es im Entwurf verpasst, eine echte Filterpflicht zu verankern. Vielmehr werden auch weiterhin Maschinen der Abgasstufe IIIB ohne Partikelfilter auf den wenigen Baustellen zugelassen, die von der Regelung überhaupt erfasst werden. Das ist gegenüber den Baustellenarbeitern und Anwohnern unverantwortlich, da die Einhaltung der Partikelmassegrenzwerte des Abgasstandards IIIB und IV bei Neumaschinen nicht zur Reduktion der Partikelanzahl führt. Durch die höheren Einspritzdrücke der innermotorischen Lösungen werden die Dieselpartikel kleiner. Diese ultrafeinen Partikel – vor allem Ruß – können tief in die Lunge eindringen und durch die Lungenwand in den Blutkreislauf gelangen. Dadurch werden Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Herzinfarkte ausgelöst. Nach Angaben des Bundesamts für Umwelt in der Schweiz aus 2012 emittiert eine Maschine des Abgasstandards IIIB ohne Dieselpartikelfilter 1000-mal mehr ultrafeine Partikel als eine Maschine mit niedrigerem Abgasstandard, die mit einem Partikelfilter ausgestattet ist.

Die im aktuellen Entwurf gewählte Regelung ist vor allem auch deshalb unverständlich, da die Erfahrungen in der Schweiz und auf der größten Baustelle Baden-Württembergs – der S21 Baustelle am Stuttgarter Hauptbahnhof – zeigen, dass eine Filterpflicht bei allen Maschinen technisch und organisatorisch möglich sowie ökonomisch vertretbar ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der aktuelle Entwurf trotz der positiven Erfahrungen deutlich hinter den Vorgaben aus der Schweiz und Stuttgart 21 zurück bleibt.

3. Kennzeichnung und Kontrolle

In der Vergangenheit mussten wir leider immer wieder feststellen, dass nur Kontrollen die Einhaltung von Regelungen in der Realität sicherstellen können. Kontrollen müssen daher bereits bei der Erarbeitung der Regelung mitgedacht und eingeplant werden. Der Verordnungsentwurf enthält bisher keine Angaben zu Umfang und Konzeption zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben.

Die vom Land Berlin geforderte Einführung einer Kennzeichnung analog der Kennzeichnungsverordnung für den Straßenverkehr nach dem Vorschlag des IFEU - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH aus dem Jahr 2014 würde sowohl die Vorgaben der Landesverordnung als auch die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung deutlich vereinfachen.









4. Fazit

Die Ausstattung von Baumaschinen mit geschlossenen Partikelfiltern ist in Baden-Württemberg für alle Baustellen zwingend notwendig, um die Gesundheit der Menschen in städtischen Räumen zu schützen. Zusätzlich kann hierdurch ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden. Die bisher vorgesehene Regelung bleibt mit der Einbeziehung von Maschinen der Abgasstufe IIIB und IV ohne Filter und der räumlichen Beschränkung auf fünf Städte, die diese Regelung anwenden können, deutlich hinter den Möglichkeiten einer konsequenten, verpflichtenden, landesweiten Dieselpartikelfilterpflicht zurück.

Dies kritisieren die Umweltverbände scharf, weil bereits heute viele Menschen an den Folgen zu hoher Luftverschmutzung in Baden-Württemberg leiden, insbesondere auch Arbeiter auf Baustellen, leiden. Mit dem heutigen Wissensstand und den jahrelangen Erfahrungen durch Stuttgart 21 und der Schweiz ist der Einsatz von dieselbetriebenen Baumaschinen ohne Partikelfilter unverantwortlich.

Eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesland wird nicht zuletzt den Betreibern und den verantwortlichen Bauherren mehr Planungssicherheit geben und die Kontrolle durch die zuständigen Behörden deutlich vereinfachen.

Daher fordern die Verbände das Verkehrsministerium Baden-Württemberg auf, folgende Punkte in die Landesverordnung aufzunehmen:

- Verpflichtender Einsatz von Baumaschinen mit geregelten Dieselpartikelfiltern (VERT; FAD;
 UNECE REC 01, Blauer Engel(Umweltzeichen 53)) für alle Maschinenarten und alle
 Emissionsstufen (incl. der Abgasstandards IIIA, IIIB und IV).
- Verpflichtende Einführung der Landesverordnung auf allen Baustellen in ganz Baden-Württemberg.
- Anwendung der Regelung bei Langzeitbaustellen auch für die Einzellose, die nach der Verabschiedung erst ausgeschrieben werden.
- Geltungsbereich der Regelung aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf alle Maschinenkategorien ausweiten.
- Restriktive Handhabung von Ausnahmen.
- Eindeutige Definition der Personen, die als sachkundig gelten den Nachweis zu liefern, dass Maschinen nicht nachrüstbar sind bzw. kein Filter existiert.
- Eindeutige Definition von Kontroll- und Sanktionsmechanismen.





